



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 95 / 2014 vom 12. Juni 2014**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- |             |   |
|-------------|---|
| <b>S. 2</b> | <b>Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) (University of Applied Sciences)</b>    |
| <b>S. 4</b> | <b>Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege des Departments Pflege&amp;Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b> |
| <b>S. 9</b> | <b>Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>  |

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege  
des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales,  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Fakultätsrat am 17. April 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlusses und akademischer Grad
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit
- § 4 Praxisanteile
- § 5 Module und Kreditpunkte (CP)
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 8 Masterthesis
- § 9 Mündliche Abschlussprüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad**

(1) Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische Praxis). Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse klientenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Die Studierenden erwerben des weiteren Kompetenzen, die sie befähigen, den Bedarf an klinischer Forschung zu erkennen und Forschungsprojekte zu realisieren.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

### **§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang besteht aus theoretischen Anteilen und Praktika, die in den Modulen „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“(M2), „Klinische Pflegeinterventionen “(M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“(M9), „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)“(M7) und „Social and Health Care International“(M6) stattfinden.

(3) Der Studiengang wird mit fachspezifischen Schwerpunkten (z.B. onkologische/palliative Pflege, geriatrische Pflege, Intensivpflege) angeboten. Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen der angebotenen Schwerpunkte. Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist ausgeschlossen. Der gewählte Schwerpunkt ist maßgeblich für die spezifische Ausgestaltung der Module „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“(M2), „Klinische Pflegeinterventionen“(M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“(M9) und „Pflegerwissenschaftlichen Fachprojekt (Spezialisierung)“ (M7) sowie der „Masterthesis“.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das 4. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

#### **§ 4 Praxisanteile**

(1) In das Studium sind fachspezifische Praxisanteile integriert. Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt.

(2) Das Modul „Social and Health Care International“ beinhaltet ein zweiwöchiges Auslandspraktikum.

#### **§ 5 Module und Kreditpunkte (CP)**

(1) In dem Studiengang werden insgesamt 90 Kreditpunkte (CP) erworben.

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

Nr.	Module	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Kreditpunkte
M1	Diskursives Kolloquium	1-2	Reflexion wissenschaftlicher Lernmethoden	SU	24	3	1 SL (im zweiten Semester)	Referat	3
M2	Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen	1	Pflegerischer Versorgungsprozess mit Assessment, Intervention und Evaluation	SU	24	5	1 PL	Klausur	9
M3	Pflegewissenschaft und -forschung	1-2	Erkenntnistheorien in der Pflege Methodologie	SU	24	7	1 PL (im zweiten Semester)	Fallstudie oder Hausarbeit	9
M4	Gesundheitssysteme und -politik	1	Versorgungs- und Finanzierungssysteme im Vergleich	SU	24	4	1 PL	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	5
M5	Klinische Pflegeinterventionen	2	Fachwissenschaftliche Versorgung von Menschen mit speziellen Pflegeproblemen	SU	24	5	1 PL	Praktische Prüfung	11
				KG	4	4			
M6	Social and Health Care International	2	Internationale Gesundheitsversorgung	SU	24	1	1 SL	Referat oder Praxisbericht	5
			Auslandspraktikum	xx	xx				
M7	Pflegerisches Fachprojekt (Spezialisierung)	2-3	Projektmanagement, EbN	SU	24	5	1 PL (im dritten Semester)	Fallstudie	8
			Projekt	KG	4	1			
M8	Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)	2-3	Veränderungsstrategien	SU	24	4	1 PL (im dritten Semester)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	6
M9	Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	3	Kommunikation, Beratung und Ethik und Recht in der Patientenversorgung	SU	24	6	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung	8
M10	Masterwerkstatt	3	Reflexion klinischer Fragestellungen und ihrer methodischen Beantwortbarkeit	SU	24	2	1 SL	Hausarbeit	3
<b>Studienbegleitende Leistungsnachweise und SWS insgesamt</b>						<b>7 PL und 3 SL</b>			<b>67</b>
M11	Masterthesis	4	xx				PL	Masterthesis	<b>21</b>
	Mündliche Abschlussprüfung	4	xx				PL	mündliche Prüfung	<b>2</b>
<b>Gesamte Prüfungen</b>						<b>9 PL und 3 SL</b>			<b>90</b>

Abkürzungen: SU= Seminaristischer Unterricht, KG= Kleingruppe, PL= Prüfungsleistung (benotet),SL= Studienleistung (unbenotet),

## **§ 6 Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, übergreifende und klientenspezifische Probleme zu lösen und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 bis 10 (§ 7), der Masterthesis (§8) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 9).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 2,3,4,5,7,8 und 9, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der mit den Kreditpunkten gewichteten Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet:

Masterthesis	30%
Mündliche Abschlussprüfung	10%
Durchschnitt der gewichteten Modulnoten der Module 2,3,4,5,7,8,9	60%

## **§ 7 Studienbegleitender Prüfungsteil**

Das Studium muss innerhalb von zehn Semestern erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird das Studium innerhalb der vorgenannten Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass es den Studierenden ermöglicht wird, an drei Prüfungsversuchen teilzunehmen.

## **§ 8 Masterthesis**

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 21 Kreditpunkte erworben.

(2) Die Masterthesis muss sich auf den zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt nach § 3 Abs.3 beziehen.

(3) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 8 Module erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles kann die Zulassung auch ohne der Voraussetzungen nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

## **§ 9 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfung umfasst Inhalte aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt und die Verteidigung der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Masterthesis fristgerecht abgegeben hat.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der/dem Erstprüferin/Erstprüfer der Masterthesis und einer Person die eine fachliche Qualifikation des jeweils gewählten Themas besitzt, durchgeführt. Die Bestellung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **§ 10 Zeugnis**

Das Masterzeugnis und das Transcript of Records enthalten die Bezeichnung des zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunktes nach § 3 Abs.3.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Pflege ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Pflege vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 05.Juli 2012 (HA 78/2012). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 ausgeschlossen.

**Hamburg, den 28. Mai 2014**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**